

POSITIONSPAPIER ZUR TRANSPARENZ BEIM DISPOSITIONSKREDIT

Verbraucher müssen Dispoparameter kennen und bewerten können

Girokonto und Dispositionskredit sind miteinander verbunden – die Kosten damit auch, nur ist dies Verbrauchern oftmals nicht bewusst. Wenn Verbraucher die Entscheidung treffen, bei welcher Bank oder Sparkasse sie ein Konto eröffnen, sind die Konditionen des Dispositionskredites in der Regel kein Entscheidungskriterium. Damit sie zum Entscheidungskriterium für oder gegen ein Kontoprodukt werden können und auch um die bewusste Entscheidung der Nutzung des Disporahmens zu ermöglichen, müssen Verbraucher leicht zugängliche und verständliche Informationen erhalten. Diese Informationen müssen sie befähigen, die Höhe des Überziehungszinses und seine Veränderungen einschätzen zu können.

Wie die vorliegende Untersuchung von 1.346 Konten bei 371 in Deutschland zugelassenen Kreditinstituten zeigt, ist das bisher nicht der Fall. Damit jedoch die Parameter des Dispositionskredites künftig zur Produktauswahl und zur Nutzung des Disporahmens herangezogen werden können, sind die dafür notwendigen Informationen an folgenden Maßgaben auszurichten:

1. Sollzinssatz muss einfach auffindbar sein

Die Untersuchung zeigt, dass zwar die Mehrzahl der Kreditinstitute für ihre Konten die Höhe des Sollzinssatzes im Internet bekannt gab – die Suche nach diesem jedoch für Verbraucher sehr aufwendig ist: Die Sollzinsangabe fand sich je nach Kreditinstitut an unterschiedlichen Stellen beziehungsweise in verschiedenen Dokumenten. Jeder Anbieter gestaltete die Information derart individuell, dass Verbraucher, die Sollzinssätze vergleichen wollen, einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dafür betreiben müssen.

Um einen verbraucherorientierten einfachen Vergleich des Sollzinssatzes zu ermöglichen,

- muss der Sollzinssatz auf der Seite der Produktbeschreibung zum Girokonto angegeben werden. Wenn auf dieser Seite nicht auch die weiteren Informationen zum Dispositionskredit untergebracht sind, könnte von dort eine Verlinkung auf eine eigene Seite zum Dispositionskredit („Dispo-Seite“) erfolgen, wo der Sollzinssatz ebenfalls angegeben werden muss.
- muss die Höhe des Sollzinssatzes zudem im Preisaushang angegeben werden.
- muss der Preisaushang analog den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf allen Internetseiten auf einer Leiste am unteren Bildschirmrand klar sichtbar positioniert sein.

2. Zinsbelastungstermine

Die Angabe der Zinsbelastungstermine ist wichtig, damit Verbraucher erkennen können, wann ihr Konto mit den Überziehungszinsen konkret belastet wird. In der Untersuchung wurden nur bei 19 Prozent der Konten die Zinsbelastungstermine auf den Seiten zum Girokonto beziehungsweise zum Dispositionskredit angegeben. Bei den restlichen Konten waren Verbraucher gezwungen, diese Information entweder aus dem vierteljährlichen Rechnungsabschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „herauszulesen“, oder aber sie fanden die Information im Preisaushang beziehungsweise im Preis- und Leistungsverzeichnis. Verbraucher müssen damit einen unverhältnismäßig hohen Aufwand betreiben, um die für sie wichtige Information der Zinsbelastungstermine zu erhalten und Angebote vergleichen zu können.

Daher müssen die Zinsbelastungstermine

- auf der Seite der Produktbeschreibung zum Girokonto angegeben werden. Wenn auf dieser Seite nicht auch die weiteren Informationen zum Dispositionskredit untergebracht sind, könnte von dort eine Verlinkung auf eine „Dispo-Seite“ erfolgen, wo die Zinsbelastungstermine ebenfalls angegeben werden müssen.
- im Preisaushang angegeben werden.

3. Angabe und Merkmale des Referenzzinssatzes

Die Untersuchung zeigt, dass bei nur 24 Prozent der untersuchten Konten Angaben zum Referenzzinssatz gemacht wurden. Als Referenzzinssätze verwendeten die Kreditinstitute bei rund 60 Prozent dieser Konten den Monatsdurchschnitt des EURIBOR-Dreimonatsgeldes. Bei den restlichen Konten wurden eher nicht beziehungsweise nur gering volatile Referenzzinssätze genutzt.

Auf diese Weise wurden die Zinssätze oftmals seit vielen Monaten nicht mehr angepasst, obwohl der Durchschnitt des EURIBOR-Dreimonatsgeldes nach wie vor fällt.

Marktschwankungen müssen von den Kreditinstituten jedoch zügig weitergegeben werden, anderenfalls mündet der Dispositionskredit in einen hochverzinslichen Festkredit. Die Untersuchung zeigt, dass dies bei über 50 Prozent der Konten der Sparkassen und knapp 40 Prozent der Konten der Genossenschaftsbanken, die Datumsangaben enthielten, der Fall war: Das Datum der letzten Zinsanpassung lag in beziehungsweise vor dem Jahr 2014 - bei einem Viertel davon stammte das Datum am Sollzinssatz sogar aus 2012.

Damit Verbraucher wissen, an welchem Zinssatz sich ihr Vertragspartner beziehungsweise ihr potentieller Vertragspartner bei der Gestaltung der Überziehungszinsen orientiert, muss

- der Referenzzinssatz aus einer öffentlich zugänglichen überprüfbaren Quelle stammen und in dem Maße volatil sein, dass er in der Lage ist, Marktentwicklungen entsprechend abzubilden. Da die in Frage kommenden volatilen Referenzzinssätze auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank gelistet sind, sollte direkt auf die entsprechende dortige Seite verlinkt werden.
- die Bezeichnung des Referenzzinssatzes bereits in der Werbung erfolgen.

- der Referenzzinssatz auf der Seite der Produktbeschreibung zum Girokonto angegeben werden. Wenn auf dieser Seite nicht auch die weiteren Informationen zum Dispositionskredit untergebracht sind, könnte von dort eine Verlinkung auf eine „Dispo-Seite“ erfolgen, wo der Referenzzinssatz ebenfalls angegeben werden muss.
- der Referenzzinssatz zudem im Preisaushang angegeben werden.

4. Klare Zinsanpassungsregeln

Nur 20 Prozent der untersuchten Konten enthielten eine Zinsanpassungsregel. Die Zinsanpassungsregeln, die angegeben wurden, waren zu über 50 Prozent unverständlich, ungenau oder die Zinsanpassung lag im Ermessen des Kreditinstitutes.

Daneben wurden nur bei 11 Prozent der untersuchten Konten Zinsanpassungstermine genannt.

Damit Marktentwicklungen zeitnah an Verbraucher weitergegeben werden und diese wissen, wann sich die von ihnen zu zahlenden Überziehungszinsen ändern, sollten Kreditinstitute verpflichtet werden,

- die Änderungen ihrer jeweiligen Referenzzinssätze monatlich zu überprüfen.
- die Änderungen - zumindest wenn sie zugunsten der Verbraucher ausfallen - innerhalb von zwei Wochen an diese weiterzugeben.
- das Datum der letzten Sollzinsanpassung und die Höhe des damaligen Referenzzinssatzes auf der Seite der Produktbeschreibung zum Girokonto beziehungsweise auch auf der „Dispo-Seite“ zu veröffentlichen.

5. Volatilität der Referenzzinssätze darf nicht umgangen werden

75 Prozent der untersuchten Konten mit klarer Beschreibung der Zinsanpassung enthielten die Bedingung, dass nur dann eine Änderung des Referenzzinssatzes weitergegeben wird, wenn die Änderung des Referenzzinssatzes die Spanne von 0,25 Prozentpunkten oder mehr überschreitet. Dies führt dazu, dass die Volatilität der Referenzzinssätze „umgangen“ wird: Die Spannen, die als Voraussetzung für die Änderung des Zinssatzes festgelegt werden, führen bei diesen Konten dazu, dass Marktentwicklungen kaum berücksichtigt werden müssen. Angesichts dessen, dass Referenzzinssätze ja gerade dazu dienen sollen, Marktentwicklungen zu spiegeln, müssen

- Zinsanpassungsklauseln mit der Bedingung der Veränderung der Referenzzinssätze an eine bestimmte Spanne unwirksam sein.
- Marktentwicklungen ohne „Hintertüren“ weitergegeben werden.

Kontakt

Verbraucherzentrale Bundesverband
 Team Finanzmarkt
 Markgrafenstraße 66
 10969 Berlin
 finanzen@vzbv.de